

Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH 2019



Stand: 18.12.2018 gültig ab 01.01.2019



<u>Inhalt</u>

Preisl	blatt 1 - Netznutzungsentgelte	3
1.1	Netznutzungsentgelte für RLM-Entnahmestellen im Jahresleistungspreissystem	3
1.2	Netznutzungsentgelte für RLM-Entnahmestellen im Monatsleistungspreissystem	3
1.3	Netznutzungsentgelte für SLP-Entnahmestellen (ohne Leistungsmessung)	4
1.4	Zusatzdienstleistungen für SLP-Kunden	4
Preisl	olatt 2 - Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistung)	5
2.1	Preise für den Messstellenbetrieb	5
2.1.1	Preise für den Messstellenbetrieb von RLM-Entnahmestellen	5
2.1.2	Preise für den Messstellenbetrieb von SLP-Entnahmestellen	5
2.2	Preise für Verlustenergieaufschlag und Blindarbeit	6
Preisl	olatt 3 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt	7
Preisl	olatt 4 - Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität	8
4.1	Preise für die Bestellung von Netzreservekapazität für Kunden mit Eigenerzeugung	8
4.2	Preise für die Bereitstellung von Reserveleistung an 20-kV-Reserve-Übergabestellen	8
Preisl	olatt 5 - Aufschläge gemäß KWKG	9
Preisl	olatt 6 - Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	10
Preisl	olatt 7 - Umlage gemäß § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)	11
Preisl Laste	olatt 8 - Umlage gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare n)	12
Preisl	olatt 9 - Zusatzdienstleistungen	13
	blatt 10 - Installation, Betrieb, Wartung einer Technischen Einrichtung ß § 9 EEG	14



Preisblatt 1 - Netznutzungsentgelte

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %), der Entgelte für Messstellenbetrieb sowie der Konzessionsabgabe (Preisblatt 3), der KWKG-Aufschläge (Preisblatt 5), der StromNEV-Umlage (Preisblatt 6), der Offshore-Netzumlage (Preisblatt 7) und der AbLaV-Umlage (Preisblatt 8).

1.1 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) im Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
Enthanmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Hochspannungsnetz	8,40	2,69	72,28	0,13
Umspannung HS/MS	8,96	3,15	87,06	0,03
Mittelspannungsnetz	13,89	3,48	90,91	0,40
Umspannung MS/NS	16,31	4,52	126,57	0,11
Niederspannungsnetz	19,50	6,24	89,84	3,43

1.2 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) im Monatsleistungspreissystem¹

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme wird alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen angeboten. Ein Kunde mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, meldet dies spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes an.

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
Enthammestene	€/kW und Monat	ct/kWh
Hochspannungsnetz	12,05	0,13
Umspannung HS/MS	14,51	0,03
Mittelspannungsnetz	15,15	0,40
Umspannung MS/NS	21,10	0,11
Niederspannungsnetz	14,97	3,43

18.12.2018 Seite 3 von 14 gültig ab 01.01.2019

¹ Entgelte für Messstellenbetrieb werden anteilig berechnet.



1.3 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)

Zur Anwendung kommen synthetische Standardlastprofile (SLP). Die Netzzugangsbedingungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind zu beachten.

Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis
Entitaliniostono	€/Jahr	ct/kWh
Entnahme im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung	28,00	6,05
Entnahme durch Speicherheizungen im Niederspannungsnetz		2,50
Entnahme durch unterbrechbare Wärmepumpen (Unterbrechung bis 3 x 2 Stunden) im Niederspannungsnetz: WP-Spar		3,48
Entnahme durch unterbrechbare Wärmepumpen (Unterbrechung bis 3 x 1 Stunde) im Niederspannungsnetz: WP-Eco		4,50
Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge ²		5,00

1.4 Zusatzdienstleistungen für SLP-Kunden

Zusatzdienstleistung	Grundpreis	Arbeitspreis
Zusatzuleristielsturig	€/Jahr	ct/kWh
Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis) für Entnahmen durch Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP) direkt über 20-kV- Anschlüsse mittels kundeneigener 20-kV-Übergabestationen ³	28,00	4,63
Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis) für Entnahmen durch Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP), die direkt an der Umspannung (BK8-05/165) angeschlossen sind ⁴	28,00	5,21

² Gemäß § 14a EnWG gelten folgende Bedingungen:

⁻ bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher

⁻ Schaffung einer technischen Möglichkeit zur Steuerung der Ladeeinrichtung auf Anforderung des Netzbetreibers durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer

⁻ der Netzbetreiber behält sich vor bei Netzengpässen die Ladeeinrichtung zu steuern

⁻ die steuerbare Ladeeinrichtung besitzt eine separate Mess- und Marktlokation

³ Zustimmung der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH erforderlich

⁴ Festlegung im Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netznutzungsvertrag



Preisblatt 2 - Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistung)

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

2.1 Preise für den Messstellenbetrieb

2.1.1 Preise für den Messstellenbetrieb von Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Preise ohne erstmalige Montage- und Telekommunikationsanschlusskosten. Bei kundenseitig gestellter Telekommunikationseinrichtung reduziert sich der Preis um 161,05 €/a.

Messspannungsebene	mit Wandlerersatz €/a	ohne Wandlersatz ⁵ €/a
Hochspannung		2.135,59
Mittelspannung (inkl. Umspannung HS/MS)	678,51	478,51
Niederspannung (inkl. Umspannung MS/NS)	504,51	450,20

Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM) werden turnusgemäß monatlich abgerechnet.

2.1.2 Preise für den Messstellenbetrieb (inklusive Messung) von Entnahmestellen ohne registrierender Leistungsmessung (SLP) bei unterschiedlichem Messturnus

Zähloriun	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Zählertyp	€/a	€/a	€/a	€/a
Eintarifzähler	11,82	14,05	18,50	36,31
Zweitarifzähler ⁶	22,05	25,47	32,31	59,67
Zweitarif-2-Richtungszähler	22,74	26,89	35,18	68,35
Maximumzähler ⁷	74,98	79,13	87,42	120,59
Prepaymentzähler ⁸	78,60			
Elektronischer Haushaltszähler	22,74	26,16	33,00	60,36
Messeinrichtung gemäß § 21b EnWG a. F. (EDL)	22,74	26,16	33,00	60,36
Wandler ⁸	54,31			
Tarifschaltgerät ⁸	13,29			

Die Preise gelten für Turnusablesungen. SLP-Kunden können turnusgemäß 1 bis 12-mal jährlich abgerechnet werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die minimal mögliche Anzahl an Turnusablesungen pro Jahr durchgeführt.

Preise für neu eingebaute intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen befinden sich auf einem separatem Preisblatt auf der Homepage:

https://www.netzservice-swka.de/netze/inhalte/strom/messzugang.php.

⁷ Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler) können auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.

_

⁵ Stromwandlersatz wird kundenseitig gestellt.

⁶ inkl. Tarifschaltgerät

⁸ Bei diesen Geräten erfolgt keine Messung.



2.2 Preise für den Verlustenergie-Aufschlag sowie Blindarbeit

Verlustenergie-Aufschlag ⁹				
Trafogröße [kVA] Lastabhängige Trafoverluste (prozentualer Aufschlagen je 1/4h-Wert des realen Lastganges) [%]				
100	1,63			
125	1,57			
160	1,53			
200	1,50			
250	1,47			
315	1,44			
400	1,42			
500	1,40			
630	1,38			
800	1,37			
1.000	1,36			

Preis für Blindarbeit	
Cos phi < 0,9 induktiv	0,92 ct/kvarh und Monat

18.12.2018 Seite 6 von 14 gültig ab 01.01.2019

⁹ Weichen bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung die Entnahmespannungsebene und Messebene voneinander ab, werden die bei der Umspannung auftretenden Verluste berücksichtigt. Dies erfolgt auf der Grundlage von trafospezifischen Herstellerangaben und der Berechnung eines abrechnungsrelevanten, virtuellen Lastgangs.



Preisblatt 3 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Konzessionsabgabe (KA)		
	ct/kWh	
für Tarifkunden		
in der Hochlastzeit	1,99	
in der Schwachlastzeit ¹⁰	0,61	
für Sondervertragskunden ¹¹	0,11	

Hinweis:

Für den Eigenverbrauch der Gemeinde wird ein Kommunalrabatt gemäß § 3 Abs. 1 KAV gewährt.

18.12.2018 Seite 7 von 14 gültig ab 01.01.2019

Voraussetzung für die Anwendung des Konzessionsabgabesatzes für die Schwachlastzeit ist ein Zweitarifzähler oder ein Zweitarif-Maximumzähler bzw. eine Leistungsmessung. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 9 Stunden in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Kann nur abgerechnet werden, wenn ein Nachweis seitens des Lieferanten/Kunden vorliegt.

Voraussetzungen für die Anwendung des verminderten Konzessionsabgabensatzes in der Niederspannung nach der Konzessionsabgabenverordnung sind (1) eine Jahresarbeit von mehr als 30.000 kWh und (2) eine gemessene Leistung von über 30 kW in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres. Dies ist messtechnisch durch eine Leistungsmessung oder bei Kunden ohne Leistungsmessung durch einen Maximumzähler (Eintarif- oder Zweitarifzähler) nachzuweisen.



Preisblatt 4 - Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

4.1 Preise für die Bestellung von Netzreservekapazität für Kunden mit Eigenerzeugung und angemeldete Funktionslastprüfungen¹²

Fatashmastalla	Vereinbarte Netzreservekapazität			
Entnahmestelle	bis 200 h/a	> 200 - 400 h/a	> 400 - 600 h/a	
	€/kWa	€/kWa	€/kWa	
Hochspannungsnetz	21,01	25,21	29,41	
Umspannung HS/MS	22,39	26,87	31,35	
Mittelspannungsnetz	31,56	37,87	44,19	
Umspannung MS/NS	33,98	40,78	47,58	
Niederspannungsnetz	97,50	117,00	136,50	

4.2 Preise für die Bereitstellung von Reserveleistung an 20-kV-Reserve-Übergabestellen

Übergabe	Reserve-Übergabe ¹³	Entgelt Reserveleistung ¹⁴ €/kWa
20-kV	Anderer 20-kV-Ring Gleiches Umspannwerk	9,17
20-kV	Anderer 20-kV-Ring Anderes Umspannwerk	10,55
20-kV	Anderes Verteilnetz	31,56

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen spätestens zum 30.09. des Vorjahres für das Folgejahr eine Netzreservekapazität bestellen. Die Abrechnung der Inanspruchnahme von Netzreservekapazitäten erfolgt nach individueller vertraglicher Vereinbarung.

¹³ Reserveübergabestellen können nur im 20-kV-Netz in besonderen, begründeten Ausnahmefällen angeboten werden, sofern konventionelle, gesetzlich vorgeschriebene Notstromvorrichtungen technisch nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand realisierbar sind.

Die für eine Reserve-Übergabe vorgehaltene Leistung im Verteilnetz wird gesondert berechnet. Dabei werden nur Betriebsmittel bzw. Spannungsebenen in Ansatz gebracht, die nicht bereits durch den Leistungsbezug über die für den Normalbetrieb vorgehaltene Übergabestelle in Anspruch genommen werden. Festlegungen sind im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag geregelt.



Preisblatt 5 - Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

		Entgelt
Letztverbrauch		
		ct/kWh
nichtprivilegierter Letztverbrau	ch	0,280
privilegierter Letztverbrauch		
Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2016)	<= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,280
	> 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,042
Stromspeicher (§ 27b KWKG 2016)	gesamter Verbrauch	0,000
Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2016)	<= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,280
	> 1.000.000 kWh/a (nach § 27c Satz 1 KWKG 2016)	0,040
	> 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle sowie nachgewiesener Stromkostenintensität ¹⁵ (nach § 27c Satz 2 KWKG 2016)	0,030

Hinweise zum Preisblatt 5

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bilden §§ 26 ff. KWKG 2016.

Die Inanspruchnahme der Privilegierungen ist nur bei Einhaltung der Melde- und Nachweispflichten des Letztverbrauchers gemäß KWKG 2016 möglich.

18.12.2018 Seite 9 von 14 gültig ab 01.01.2019

¹⁵ Vorlage einer Wirtschaftsprüferbescheinigung notwendig.



Preisblatt 6 - Umlage aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung)

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt
Letztverbrauchergruppe A' (Entnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,305
Letztverbrauchergruppe B' (Entnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,305
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,050
Letztverbrauchergruppe C ¹⁵ (Entnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,305
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle hinausgeht - gilt nur für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Umlagen beruht auf § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

18.12.2018 Seite 10 von 14 gültig ab 01.01.2019

¹⁵ Vorlage einer Wirtschaftsprüferbescheinigung notwendig.



Preisblatt 7 - Umlage aufgrund § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Letztverbrauch		Entgelt ct/kWh
nichtprivilegierter Letztverbrauch		0,416
privilegierter Letztverbrauch - S	Sonderumlagen	
Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2016)	<= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,416
	> 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,062
Stromspeicher (§ 27b KWKG 2016)	gesamter Verbrauch	0,000
Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2016)	<= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,416
	> 1.000.000 kWh/a (nach § 27c Satz 1 KWKG 2016)	0,040
	> 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle sowie nachgewiesener Stromkostenintensität ¹⁵ (nach § 27c Satz 2 KWKG 2016)	0,030

18.12.2018 Seite 11 von 14 gültig ab 01.01.2019

¹⁵ Vorlage einer Wirtschaftsprüferbescheinigung notwendig.



Preisblatt 8 - Umlage aufgrund § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Letztverbraucher	Entgelt
Letztverbraucher	ct/kWh
Letztverbrauch je Abnahmestelle	0,005

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach §18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber.

18.12.2018 Seite 12 von 14 gültig ab 01.01.2019



Preisblatt 9 - Zusatzdienstleistungen

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Dienstleistung	Preis
Jeder Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice	
GmbH während der üblichen Arbeitszeit	
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung.	45,00 €
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung.	45,00 €
Jeder Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice	nach Aufwand
GmbH außerhalb der üblichen Arbeitszeit.	nach Aufwand
Grundsätzlich verlangt der Netzbetreiber die Netznutzungsabrechnung per	
INVOIC. In Ausnahmefällen kann der Versand der Netznutzungsabrechnung -	
nach individueller Abstimmung und Vereinbarung - noch in Papierform	2,25 €
erfolgen. Für den hierbei entstehenden Mehraufwand werden zusätzliche	
Kosten berechnet.	

18.12.2018 Seite 13 von 14 gültig ab 01.01.2019



Preisblatt 10 - Installation, Betrieb und Wartung einer Technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Gemäß § 9 EEG müssen EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW mit einer technischen Einrichtung

- (1) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und
- (2) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeiseleistung

ausgestattet sein.

Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW und höchstens 100 kW müssen mit einer technischen Einrichtung

(3) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

ausgestattet sein.

Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kW müssen mit einer technischen Einrichtung

- (4) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung oder
- (5) zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 % der installierten Leistung

ausgestattet sein.

Technische Einrichtung	Entgelt
Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung für Anlagen nach (1) inklusive Abrufung der Ist-Einspeiseleistung nach (2)	58,00 €/Monat
Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung für Anlagen nach (3) und (4) (≙ Entgelt für Tarifschaltgerät)	13,29
70%-Wirkleistungsbegrenzung ¹⁶ nach (5)	0,00 €/a

18.12.2018 Seite 14 von 14 gültig ab 01.01.2019

¹⁶ Die Realisierung ist dem Netzbetreiber durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen.